ZH_OBERGERICHT LB190004 vom 3. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190004

FR: ZH_OBERGERICHT LB190004 du 3 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LB190004 del 3 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht fasste den Hintergrund des vorliegenden Verfahrens wie folgt zusammen (Urteil vom 17. Januar 2019, 4A_302/2018; act. 110): " Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, vormals Treu- handanstalt Berlin [Klägerin und Berufungsklägerin, nachfolgend Klägerin]) war mit der Privatisierung der praktisch vollständig verstaatlichten Wirtschaft der ehemali- gen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betraut. Ihre Entstehung geht auf die Zeit zwischen dem Fall der Berliner Mauer und den ersten freien Wahlen zu- rück. Am 1. März 1990 fasste der Ministerrat der DDR den "Beschluss zur Grün- dung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums". Damals stand noch nicht fest, was mit den staatlichen Betrieben geschehen sollte. Nach den Wahlen zeichnete sich der Übergang zur Marktwirtschaft nach westeuropäi- schem Vorbild ab. Am 17. Juni 1990 erliess die Volkskammer der DDR das "Ge- setz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treu- handgesetz)". Bis zur Deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990 war die Treuhandanstalt Berlin eine Anstalt des öffentlichen Rechts der DDR. Mit dem Ver- trag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der DDR über die Her- stellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) wurde sie in die BRD überführt und ist heute eine bundesunmittelbare öffentlich-rechtli- che Anstalt der BRD. Ihre umfangreichsten Aufgaben erfüllte die Klägerin zu Beginn der Neunzigerjahre. Heute beschränkt sich ihre Aufgabe auf die wenigen verbliebenen Geschäfte im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands. Die A._____ Co. AG [Beklagte und Berufungsbeklagte; nachfolgend Beklagte] mit Sitz in Zürich ist die Rechtsnachfolgerin der B._____ AG. Am 1. Juli 1982 eröffnete C._____ bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten na- mens der D._____-Handelsgesellschaft mbH (nachfolgend D._____) mit Sitz in Ostberlin ein Bankkonto mit der Stammnummer 1. D._____ wurde in den Fünfzi- gerjahren nach dem Recht der DDR gegründet. Die Gesellschaft war im Aussen- handel tätig, insbesondere im Handel mit Österreich. C._____ war Anfang der

- 9 - Neunzigerjahre alleinige Gesellschafterin dieser Gesellschaft. Sie wohnte in Wien und war im Handel mit Staaten des damaligen Ostblocks tätig. Sie soll über aus- gezeichnete Kontakte zu ranghohen Funktionären der Sozialistischen Einheitspar- tei Deutschlands (SED) und der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) ver- fügt haben. D._____ war im Aussenhandel der DDR tätig, insbesondere im Aussenhandel mit Österreich. Sie gehörte damit zu jenen Unternehmen, die Einnahmen in westlichen Währungen erzielten. Neben Exportgeschäften führte auch die Vertretung westli- cher Unternehmen, die Geschäfte mit Unternehmen der DDR tätigen wollten, zu Provisionseinnahmen in frei konvertierbaren Währungen. Am 18. März 1990 erfolgte erstmals eine freie Wahl der Volkskammer der DDR. Daraus resultierte, den klaren Mehrheitsverhältnissen entsprechend, eine grosse

Regierungskoalition von ideologisch nach Westdeutschland (Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin) ausgerichteten und demokratischen und rechts- staatlichen Grundsätzen verpflichteten Parteien. Das sehr grosse Vermögen der SED bzw. in der Folge der SED-PDS (Partei des Demokratischen Sozialismus) und in weit geringerem Ausmass das Vermögen der weiteren staatsnahen Parteien und Massenorganisationen beeinträchtigte die Chancengleichheit der Parteien. Namentlich bei der SED stellte sich wegen der engen Verflechtung mit dem Staat zudem die Frage, inwiefern deren Vermögen dem Staat zusteht und inwiefern es als privates Vermögen den verbliebenen Mit- gliedern der SED-PDS zu überlassen war. Sodann war Vermögen aus entschädi- gungslosen Enteignungen den früher Berechtigten zurückzuerstatten. Das Bean- spruchen des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen war auch mit einem praktischen Problem verbunden: Die leitenden Personen innerhalb der SED hatten gegenüber Regierung und Parlament einen Informationsvorsprung, indem sie wussten, wo sich welche Vermögenswerte der Partei befanden. Sie konnten es deshalb beiseiteschaffen, um es dem Zugriff des Staates zu entziehen. Das ge- schah teils zur persönlichen Bereicherung, teils mit dem Ziel, das Vermögen der Partei zu erhalten. Vor diesem Hintergrund beschloss die Volkskammer der DDR am 31. Mai 1990 eine Ergänzung des Parteiengesetzes (PartG DDR) und damit eine Unterstellung des Vermögens der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juris- tischen Personen und Massenorganisationen unter treuhänderische Verwaltung.

- 10 - Die beiden neuen Bestimmungen wurden durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Bestandteil des Rechts des vereinigten Deutschlands. Die Best- immungen von § 20a und § 20b PartG DDR lauten wie folgt: " § 20a (1) Die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Per- sonen und Massenorganisationen haben vollständig Rechenschaft zu legen, a) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind oder veräussert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurde; b) insbesondere ist eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu er- stellen. (2) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Un- terlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Betei- ligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist. § 20b (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen ver- bundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger vorneh- men. (2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbunde- nen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juris- tischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 be- standen oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treu- händerische Verwaltung gestellt. (3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der Bundesanstalt für vereini- gungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger wahrgenom- men. Diese führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechts- nachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen

nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsät- zen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den Parteien und den in § 20a Abs. 1 genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt. (4) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann das Bun- desministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die treuhänderische Verwaltung nach den Absätzen 2 und 3 auf eine Stelle des Bundes oder eine juristische Person des Privatrechts übertra- gen. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Finan- zen, das die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

- 11 - Wirtschaft und Technologie und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrnimmt." Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR teilte der Klägerin mit Schreiben vom 26. Novem- ber 1991 mit, die D._____ falle unter die Regelung des Parteiengesetzes. Die Klä- gerin stellte am 14. Januar 1992 mit zwei separaten Verfügungen fest, dass das Vermögen der D._____ und die von C._____ als Alleingesellschafterin ausgeübten Rechte an der D._____ unter die Regelung des Parteiengesetzes fallen. Nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten hat das Oberverwaltungsgericht Berlin in zwei Urteilen vom 23. September 2003 die Anwendbarkeit des Parteiengesetzes bestä- tigt. Ein Urteil erging gegen C._____ bezüglich ihrer Rechte an der D._____, eines gegen die D._____ selbst."

E. 1.1

Das Bundesgericht kam in seinem Rückweisungsentscheid zum Schluss, C._____ habe mit ihrer Vergleichszahlung von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin nicht auf die (fremde) vertragliche Erfüllungsschuld der Beklagten, sondern auf ih- re eigene (erst durch das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titu- lierte) Schuld im Zusammenhang mit unautorisierten Abverfügungen von Konten der D._____ bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (der B._____ AG) und bei der heutigen G._____ & Co AG geleistet. Demzufolge falle ein Untergang der hier eingeklagten Forderung infolge Erfüllung durch eine Drittperson (Art. 68 OR) aus- ser Betracht. Ferner sei in der Vergleichsvereinbarung zwischen C._____ und der Klägerin keine an die Beklagte gerichtete (oder gegenüber C._____ zugunsten der Beklagten abgegebene) Willenserklärung der Klägerin zu erkennen, wonach diese gegenüber der Beklagten auf ihre vertraglichen Ansprüche verzichtet oder

- 37 - sich zur Anrechnung der Vergleichszahlung verpflichtet hätte. Zu prüfen sei je- doch, ob und inwieweit zwischen der Forderung der Klägerin gegenüber C._____ und der hier eingeklagten Forderung der Klägerin gegenüber der Beklagten An- spruchskonkurrenz bestehe bzw. sich sonst eine Anrechnung der Vergleichszah- lung C._____s rechtfertige (act. 110, E. 4.2).

E. 1.2

Die Beklagte macht in diesem Zusammenhang im Wesentlichen Folgendes geltend: Zunächst wirft sie der Klägerin vor, sie wolle sich letztlich doppelt bezahlt machen, da sie mit Bezug auf die D._____ sämtliche je behaupteten Vermögens- verluste insgesamt – in anderen Verfahren – längst wieder einbringlich gemacht habe. Dies verstosse gegen das Bereicherungs- bzw. das Überentschädigungs- verbot und sei überdies rechtsmissbräuchlich (act. 112 Rz. 13 ff., 83 ff.; act. 92 Rz. 12, 180 ff., act. 29 Rz. 177). Sodann liege zwischen der Schuld C._____s, die erst durch das (rechtskräftige) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 bzw. durch die Vergleichsvereinbarung mit der Klägerin vom 9. Januar 2009 be- gründet worden sei, und der hier eingeklagten vertraglichen Erfüllungsschuld der

Beklagten unechte Solidarität (Anspruchskonkurrenz) vor, da die beiden Schuld- nerinnen (C._____ und die Beklagte) aus unterschiedlichen Rechtsgründen für die Befriedigung desselben Leistungsinteresses haften würden. Dementspre- chend trete im Umfang der Leistung einer Solidarschuldnerin von Gesetzes we- gen Tilgungswirkung auch für die andere Solidarschuldnerin ein (Art. 147 Abs. 1 OR; act. 112 Rz. 33 ff.; act. 92 Rz. 208, act. 29 Rz. 206 ff.). Sämtliche Abverfü- gungen, für die im vorliegenden Verfahren ein Erfüllungsanspruch geltend ge- macht werde, seien auch bereits Gegenstand des Verfahrens bzw. des Vergleichs zwischen der Klägerin und C._____ gewesen, und es seien diese Abverfügungen demzufolge durch die Zahlung C._____s vollumfänglich abgegolten worden. Inso- fern sei das hier eingeklagte Leistungsinteresse in jenem mitenthalten gewesen. Dass das Verfahren bzw. der Vergleich zwischen C._____ und der Klägerin auch Ansprüche im Zusammenhang mit Abverfügungen mitumfasst habe, die von Kon- ten der D._____ bei der heutigen G._____ & Co AG getätigt worden seien, und die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien, sei unerheblich, da es sich dabei bloss um einen "geringfügigen Betrag" gehandelt habe; nichts anderes gelte für die zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 10. Juni 1990 erfolgten Ab-

 verfügungen (act. 112 Rz. 39 ff.; act. 92 Rz. 211). C._____ habe ihre (Solidar-)Schuld vollumfänglich beglichen und insofern nicht bloss eine Teilzahlung geleis- tet. Durch vorbehaltlose Annahme der Kapitalzahlung habe die Klägerin zudem auf Zinsansprüche verzichtet (Art. 114 Abs. 2 OR); dasselbe gelte (aufgrund der Vergleichswirkungen) auch für die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten. Aufgrund der Solidarität befreie dies auch die Beklagte (act. 112 Rz. 52 ff., act. 92 Rz. 218 ff., act. 45 Rz. 187 ff.).

E. 1.3

Die Klägerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, es bestehe we- der eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht, sich die Vergleichszahlung C._____s anrechnen zu lassen; namentlich bestehe zwischen C._____ und der Beklagten keine Solidarität und es ergebe sich eine Anrechnungspflicht auch nicht aus der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und C._____. Folglich sei ihr vertraglicher Erfüllungsanspruch nicht nach Art. 147 Abs. 1 OR (teilweise) un- tergegangen (act. 113 Rz. 44 ff., 53 ff.; act. 98 Rz. 71 ff.; act. 81 Rz. 111 ff.; act. 38 Rz. 89, 106 ff.). Ausserdem unterscheide sich die hier eingeklagte Forde- rung von jener, welche die Klägerin gegenüber C._____ geltend gemacht habe; Letztere habe nämlich auch Abverfügungen C._____s von Konten der D._____ bei der heutigen G._____ & Co AG sowie solche während des Zeitraums zwi- schen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Mai 1990 mitumfasst (act. 98 Rz. 72; act. 81 Rz. 113). Ferner habe es sich bei der Vergleichszahlung C._____s ohne- hin bloss um eine Teilzahlung gehandelt, die an die mit (rechtskräftigem) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte Forderung der Klägerin ge- genüber C._____ aus dem Komplex "B._____/G._____" anzurechnen sei, und zwar gemäss Art. 85 Abs. 1 OR in erster Linie auf die damit verbundenen Kosten, in zweiter Linie auf die darauf entfallenden Zinsen und erst in letzter Linie auf das Kapital. Die Rechtsverfolgungskosten hätten rund EUR 21.4 Mio. und die Zinsen rund EUR 91.3 Mio. betragen, weshalb die Kapitalschuld überhaupt nicht getilgt worden sei. Im Rahmen der Vergleichsvereinbarung habe die Klägerin Frau C._____ keine Saldoquittung ausgestellt, und sie habe auf ihre (Rest-)Forde- rungen materiell nicht verzichtet. Obschon weder eine gesetzliche noch eine ver- tragliche Pflicht dazu bestehe, sei die Klägerin aber freiwillig bereit, sich die Ver- gleichszahlung C._____s

von rund EUR 106 Mio. zunächst auf ihre Ansprüche

- 39 - gegenüber C._____ auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten und alsdann auf ihre Zinsforderungen anrechnen zu lassen, und den Erfüllungsanspruch gegenüber der Beklagten entsprechend zu reduzieren (act. 113 Rz. 20 ff.; act. 98 Rz. 84 ff.; act. 81 Rz. 111 ff., 115 ff.; act. 38 Rz. 106 ff.; act. 2 Rz. 55 ff., 194 ff.). 2. Vorbemerkungen

E. 1.4

Die Klägerin betonte vor Vorinstanz, sie beabsichtige nicht, sich mehrfach bezahlt zu machen. Entsprechend reduziere sie ihren Erfüllungsanspruch gegen- über der Beklagten "freiwillig" auf denjenigen Betrag, in dem ihre Forderungen ge-

- 18 - genüber C._____ aus den Abverfügungen bei der Beklagten noch nicht befriedigt worden seien (act. 2 Rz. 196 ff.). Die (Teil-)Zahlung C._____s von EUR 106'219'899.78 sei, so die Klägerin, gemäss Art. 85 Abs. 1 OR zunächst auf die im Zusammenhang mit der Forderung gegenüber C._____ entstandenen Kos- ten und alsdann auf die aufgelaufenen Zinsen anzurechnen. Für Prozesse in der Schweiz und in Deutschland seien insgesamt CHF 21'420'769.39 angefallen. Hin- zu kämen Verzugszinsen von EUR 91'294'178.88. Damit reiche die von C._____ erhältlich gemachte Summe nicht einmal aus, um die Kosten und Zinsen vollstän- dig zu decken. Es verbleibe folglich eine (nicht weiter verzinsliche) Restzinsforde- rung gegenüber C._____ von EUR 6'505'048.49 sowie die nach wie vor unge- schmälert bestehenden (und ab dem 9. Januar 2009 weiter verzinslichen) Kapital- forderungen. Die vorliegende Klage werde insofern – jeweils gemäss dem zweiten Teil ihrer Rechtsbegehren – "freiwillig" auf den Höchstumfang dieser von C._____ gegenüber der Klägerin geschuldeter Beträge beschränkt (act. 2 Rz. 199 ff., 202 ff., 212 ff.). 2.

E. 2

In der Folge machte die Klägerin geltend, die ursprünglich vertretungsbefug- te C._____ habe Abverfügungen von Konten der D._____ (und einer anderen, ebenfalls unter das PartG DDR fallenden Gesellschaft) bei verschiedenen Banken vorgenommen, was gegen die seit dem 1. Juni 1990 in Kraft stehende Verfü- gungsbeschränkung des deutschen PartG DDR verstossen habe und deshalb unautorisiert erfolgt sei. Ihre Ansprüche richtete sie sowohl gegen Frau C._____ persönlich wie auch gegen die betroffenen Banken.

E. 2.1

Es sind hier verschiedene Forderungen der Klägerin auseinanderzuhalten, die sich zum einen gegen C._____ und zum anderen gegen die Beklagte richten. Aufseiten der Beklagten besteht wie gesehen – im Grundsatz – eine vertragliche Erfüllungsschuld zur Auszahlung des Kontoguthabens der D._____ in Höhe von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 und GBP 512.30 (Kapitalschuld) sowie eine Verzugszinsschuld von 5 % p.a. auf diesen Beträgen seit dem 4. Oktober 1994. Auf der anderen Seite besteht (bzw. bestand) zum ei- nen eine (bzw. mehrere) Kapitalforderung(en) der Klägerin gegenüber C._____ auf Ersatz der in Frage stehenden Abverfügungen von Konten der D._____ und der H._____ bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, bei der heutigen G._____ & Co AG und bei der heutigen I._____ AG sowie zum anderen eine (bzw. mehre- re) darauf begründete Zinsforderung(en); hinzu kommen entsprechende Kosten- forderungen.

E. 2.2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 wurde C._____ ei- nerseits dazu verpflichtet, der Klägerin für Abverfügungen von Konten der D._____ bei der

Rechtsvorgängerin der Beklagten und bei der heutigen G._____ & Co AG zwischen dem 1. Januar 1989 und der Saldierung der Konten im Jahre 1992 Kapitalzahlungen von CHF 6'006'177.88, USD 86'883'082.92, EUR 33'608'293.80 und GBP 512.32 zu leisten und Zinsen von 5 % auf diesen Beträgen seit dem 1. Juli 1992 sowie (kapitalisiert) Zinsen von CHF 839'362.–, USD 8'391'023.– und EUR 870'774.– für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 zu bezahlen (act. 4/1, Dispositivziffer 1). Andererseits wur- de sie dazu verpflichtet, der Klägerin für Abverfügungen von Konten der D._____ und der H._____ bei der I._____ AG zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 4. Februar 1992 eine Kapitalzahlung von EUR 128'355'788.45 zu leisten und Zin- sen von 5 % seit dem 10. Januar 1992 auf dem Betrag von EUR 69'523'760.60

- 40 - und von 5 % seit dem 4. Februar 1992 auf dem Betrag von EUR 58'832027.85 zu bezahlen (act. 4/1, Dispositivziffer 2).

E. 2.3

Dieses Urteil wurde mit Rückzug einer dagegen erhobenen Berufung rechtskräftig (vgl. act. 4/31, Ziff. 2). Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus – und diese Auffassung deckt sich mit jener der Kammer (vgl. act. 99, S. 99 ff.) –, dass die Kapitalschuld C._____s, der Klägerin die legitimationslos ab- verfügten Beträge zu ersetzen, nur und erst durch das (rechtskräftige) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 (rückwirkend) begründet wurde, dass eine solche Pflicht zuvor indes nicht bestanden hatte (etwa gestützt auf Delikts- oder Bereicherungsrecht; vgl. act. 81 Rz. 112, act. 113 Rz. 25 f., 55 ff.; act. 112 Rz. 39, 46 ff.); dasselbe muss auch für die darauf begründete Zinsschuld gelten. Wie noch zu zeigen sein wird, wurden die mit diesem Urteil titulierten (Kapital- bzw. Zins-)Forderungen im Rahmen der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und C._____ vom 9. Januar 2009 (act. 4/31) nicht noviert, und es erliess die Klägerin Frau C._____ damit auch nicht einen Teil der Forderungen, sondern es wurden diese nur (aber immerhin) dergestalt inhaltlich modifiziert, als im den Betrag von rund EUR 106 Mio. übersteigenden Umfang die Klagbarkeit (bedingt) ausgeschlossen wurde (s. dazu im Einzelnen unten, E. VI.5.2).

E. 2.4

Nachfolgend ist erstens die Frage zu beantworten, ob und inwieweit zwi- schen der hier eingeklagten (Kapital- bzw. Zins-)Schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin und der erwähnten (Kapital- bzw. Zins-)Schuld C._____s gegenüber der Klägerin Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz besteht oder sich sonst eine Anrechnung rechtfertigt (unten, E. VI.3). Zweitens wird zu prüfen sein, auf welche ihrer Schulden gegenüber der Klägerin Frau C._____ ihre Zahlung von rund EUR 106 Mio. geleistet hat, insbesondere, ob sie primär auf ihre Kapital-, Zins- oder Kostenschuld(en) gezahlt hat, in welchem Umfang diese Schulden getilgt wurden und was dies im Einzelnen für die hier eingeklagten Forderungen der Klä- gerin gegenüber der Beklagten bedeutet (unten, E. VI.4). Drittens fragt sich, wel- che Wirkungen die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 zwischen der Klägerin und C._____ hatte, insbesondere, ob damit ein materieller Verzicht auf

- 41 - die verbleibenden Kapital- und/oder Zinsforderungen gegenüber C._____ verbun- den war, und was dies im Verhältnis zur Beklagten zur Folge hat (unten, E. VI.5). 3. Konkurrenz zwischen den Schulden C._____s und jenen der Beklagten (An- rechenbarkeit der Vergleichszahlung im Grundsatz)

E. 3

Im Oktober 1992 erhob die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich – in Prose- quierung eines zuvor gelegten Arrests über ein Bankkonto von C._____ bei der E._____ – Klage gegen C._____ und verlangte einerseits Zahlung von CHF 6'006'177.88, USD 86'883'082.92, GBP 512.32 sowie (umgerechnet) EUR 33'608'293.80, zzgl. Zinsen; diese Beträge seien aufgrund unautorisierter Abverfügungen C._____s zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 von Konten der D._____ bei der B._____ AG (der Rechtsvorgängerin der Beklag- ten) und bei der F._____ (der heutigen G._____ & Co AG) geschuldet gewesen (vgl. act. 4/1, S. 2, Rechtsbegehren I, und S. 8). Andererseits verlangte sie Zah- lung von (umgerechnet) EUR 128'355'788.45, zzgl. Zinsen, für Abverfügungen, die C._____ zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 4. Februar 1992 unautorisiert von Konten der D._____ und der H._____ Handelsgesellschaft mbH (eine eben- falls unter das PartG DDR fallende Gesellschaft; nachfolgend H._____) bei der

- 12 - heutigen I._____ AG getätigt habe (vgl. act. 4/1, S. 3, Rechtsbegehren II, und S. 8). Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, hiess diese Klage mit Urteil vom 25. Juni 2008 gut (Geschäfts-Nr. CG920562; act. 4/1). Eine dagegen erhobene Berufung zog C._____ aufgrund eines mit der Klägerin am 9. Januar 2009 ge- schlossenen Vergleichs zurück (act. 4/31, Ziff. 2). Vereinbarungsgemäss liess C._____ der Klägerin daraufhin den Betrag von EUR 106'219'899.78 überweisen.

E. 3.1

Vertragliche oder gesetzliche Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz

E. 3.1.1

Solidarität unter Schuldnern bedeutet, dass der Gläubiger nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern entweder nur je einen Teil oder aber von jedem das Ganze fordern kann (Art. 144 Abs. 1 OR), wobei sämtliche Schuldner solange (als Einzelschuldner) verpflichtet bleiben, bis die ganze Forderung getilgt ist (Art. 144 Abs. 2 OR), umgekehrt aber auch alle Solidarschuldner in dem Umfang befreit werden, als der Gläubiger von einem der Schuldner befriedigt wird (Art. 147 Abs. 1 OR). Dogmatisch besteht nicht bloss eine einzige Forderung mit mehreren Schuldnern, sondern es bestehen mehrere Forderungen, die auf das- selbe (nur einmalig zu erbringende) Leistungsinteresse gerichtet sind und die un- ter sich – sei es durch entsprechende Vereinbarung oder aufgrund einer Geset- zesvorschrift – im Sinne der Solidarität zu einer Einheit verbunden sind (vgl. BGE 133 III 6, E. 5.3; CHK-MAZAN, Art. 143 OR N 4; BK-KRATZ, Art. 143 OR N 49 ff. m.w.Nw.). Passive Solidarität liegt demzufolge vor, wenn (i) mehrere Forderungen mit unterschiedlichen Schuldnern bestehen, (ii) jeder Schuldner alleine für die Er- füllung der ganzen Schuld haftet, (iii) die einzelnen Schuldverhältnisse auf Erfül- lung des identischen Leistungsinteresses gerichtet sind und (iv) die Leistung ins- gesamt nur einmal – d.h. nicht kumulativ – zu erbringen ist (vgl. zum Ganzen BK- KRATZ, Art. 143 OR N 20 ff. m.Nw.).

E. 3.1.2

Solidarität entsteht entweder gestützt auf eine Gesetzesvorschrift (die auch im Wege der Auslegung oder Lückenfüllung ermittelt werden kann; Art. 1 Abs. 2 ZGB) oder aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung, die formfrei und auch bloss konkludent getroffen werden kann (Art. 143 OR). Gewillkürte Solidarität kann entweder von Anfang an – bei gleichzeitiger Entstehung der jeweiligen Schuldverhältnisse – vereinbart werden (ursprüngliche Solidarität) oder sie kann erst nachträglich durch kumulative Schuldübernahme entstehen (nachträgliche

 Solidarität; Schuldbeitritt; vgl. dazu KOLLER, OR AT, 4. Aufl., 2017, N 75.16 ff.; BK- KRATZ, Art. 143 OR N 157 ff., 170 ff.). Ein nachträglicher Schuldbeitritt, durch welchen eine neue (zusätzliche) Schuld des hinzutretenden Schuldners zur Entste- hung gebracht und diese Schuld mit der vorbestehenden Schuld des bisherigen Schuldners solidarisch verknüpft wird, kann durch Vereinbarung zwischen dem Beitretenden und dem bisherigen Schuldner (als echter Vertrag zugunsten des Gläubigers; Art. 112 Abs. 2 OR) und/oder durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem hinzutretenden Schuldner bewirkt werden (BGer, 4A_455/2012 vom 8. November 2012, E. 2.2; BK-KRATZ, Art. 143 OR N 162). Eine Zustimmung des bisherigen Schuldners ist in letzterem Fall mangels zusätzlicher Belastung seiner Rechtsposition entbehrlich.

E. 3.1.3

Es stellt sich die Frage – zunächst mit Bezug auf die jeweiligen Kapitalfor- derungen der Klägerin –, ob zwischen der vertraglichen Erfüllungsschuld der Be- klagten einerseits und der Schuld (bzw. den Schulden) C._____s andererseits aufgrund einer Vereinbarung oder von Gesetzes wegen Solidarität besteht. Eine ursprüngliche, auf Vereinbarung beruhende Solidarität zwischen der Beklagten und C._____ fällt von vornherein ausser Betracht. Zum einen wurde(n) die Schuld(en) C._____s erst durch das erwähnte bezirksgerichtliche Urteil begründet (obschon rückwirkend); zum anderen bestand die vertragliche Pflicht der Beklag- ten zur Auszahlung des Kontoguthabens der D._____ bereits vor und unabhängig von den fraglichen Abverfügungen C._____s (diese hatten ja gerade keinen Ein- fluss auf die bereits bestehende Erfüllungsschuld).

E. 3.1.4

Aber auch eine erst nachträglich vereinbarte Solidarität, d.h. ein kumulativer Schuldbeitritt C._____s, muss ausscheiden. Zwar könnte eine durch Urteil rechts- kräftig titulierte (bzw. neu zur Entstehung gebrachte) Forderung mittels Vereinba- rung in dem Sinne modifiziert werden, als sie mit einer vorbestehenden, auf das- selbe Leistungsinteresse gerichteten Schuld einer anderen Person solidarisch verknüpft wird (und dass gegebenenfalls auf ein Recht, die Leistung doppelt zu fordern, verzichtet wird). Eine dahingehende (objektive) Auslegung der Ver- gleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und C._____ liesse sich aber nicht mit den bindenden Erwägungen des Bundesgerichts in seinem Rückweisungsent-

 scheid vom 17. Januar 2019 (act. 110) vereinbaren. Darin stellte es unter ande- rem fest, es könne die Vergleichsvereinbarung objektiv nur so verstanden wer- den, dass C._____ auf ihre eigene(n) Schuld(en) im Zusammenhang mit den Ab- verfügungen von Konten der D._____ bei der Beklagten (und der G._____ & Co AG) und nicht auf eine (fremde) Schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin aufgrund eben dieser Abverfügungen habe leisten wollen. Dies ergebe sich zum einen aus Ziffer 3 der Vereinbarung. Zum anderen sei in Ziffer 8 explizit vereinbart worden, dass der Vergleich ausschliesslich Wirkungen zwischen C._____ und der Klägerin ("Einzelwirkung") entfalten soll und dass ihm unter keinem Gesichtspunkt eine "Gesamtwirkung" im Verhältnis der Klägerin zur I._____ AG und zur J._____ AG zukommen soll. Daraus sei indes, so das Bundesgericht, nicht im Umkehr- schluss auf eine "Gesamtwirkung" zwischen der Klägerin und der Beklagten zu schliessen, sondern es sei eine solche vielmehr umfassend – auch im Verhältnis zur Beklagten – ausgeschlossen worden. In objektiver Auslegung der Vereinba- rung sei der mutmassliche Parteiwille nicht darauf gerichtet gewesen, eine weitere (regressweise) Inanspruchnahme C._____s durch die Beklagte zu verhindern (act. 110, E.

4.2, Absätze 2 und 3); ferner könne in der zwischen C._____ und der Klägerin geschlossenen Vergleichsvereinbarung auch keine an die Beklagte ge- richtete Willenserklärung der Klägerin erblickt werden, wonach sie sich bestimmte Beträge aus der vergleichsweisen Zahlung anrechnen lasse (act. 110, E. 4.2, Ab- satz 4). Aus diesen Erwägungen muss vernünftigerweise folgen, dass die Ver- gleichsvereinbarung zwischen C._____ und der Klägerin auch nicht dahingehend verstanden werden kann, dass die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte Schuld(en) C._____s mit der vertraglichen Erfüllungs- schuld der Beklagten solidarisch verknüpft werden sollte(n). Denn eine solche gewillkürte Solidarität (nachträglicher kumulativer Schuldbeitritt) würde der Erfül- lung der Schuld(en) C._____s im Ergebnis wiederum eine Art "Gesamtwirkung" gegenüber der Beklagten – in Form einer Tilgungswirkung nach Art. 147 Abs. 1 OR – vermitteln, was nach bundesgerichtlicher Lesart im Rahmen des Vergleichs objektiv gerade nicht gewollt gewesen war. Ferner würde dies letztlich auch einer Erklärung der Klägerin nahekommen, sich "bestimmte Beträge anrechnen zu las- sen", was das Bundesgericht (mit Bezug auf eine an die Beklagte gerichtete Wil-

lenserklärung) ebenfalls abgelehnt hat. Weil ein von diesem objektiven Ausle- gungsergebnis abweichender subjektiver Parteiwille nicht behauptet wurde, bleibt es dabei, dass mit der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und C._____ kein kumulativer Schuldbeitritt C._____s (nachträgliche Solidarität) ver- einbart wurde.

E. 3.1.5

In Frage kommt deshalb einzig eine Solidarität von Gesetzes wegen (Art. 143 Abs. 2 OR), die unabhängig vom Willen der involvierten Parteien be- steht. Art. 51 Abs. 1 OR betrifft den Fall, dass mehrere Personen einem Geschä- digten aus unterschiedlichen – gleich- oder verschiedenartigen – Rechtsgründen für denselben Schaden haften, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift, und er verweist für den Regress im Innenverhältnis auf die Regelung von Art. 50 OR. Obschon der Wortlaut dies nicht ausdrücklich vor- sieht, setzt Art. 51 OR implizit Solidarität (bzw. Anspruchskonkurrenz) im Aussen- verhältnis voraus (FELLMANN/KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Bern 2012, N 2835; BK-BREHM, Art. 51 OR N 6, 17 ff.). Es ist hierbei zwischen echter Solidarität (wie sie etwa in Art. 50 i.V.m. Art. 143 Abs. 2 OR angeordnet wird oder rechtsgeschäftlich begründet werden kann; Art. 143 Abs. 1 OR) und un- echter Solidarität bzw. subjektiver Anspruchskonkurrenz (wie sie Art. 51 OR impli- zit zugrunde liegt) zu unterscheiden. Gemeinsam ist diesen beiden Formen der Solidarität, dass jeder Haftpflichtige im Aussenverhältnis jeweils alleine und nach Wahl des Gläubigers für den ganzen Schaden haftet ("Ganzschuld"), dass der Gläubiger aber umgekehrt die Leistung insgesamt nur einmal verlangen kann, d.h., dass die Leistung durch einen Solidarschuldner die jeweils anderen Schuld- ner im Aussenverhältnis befreit (Art. 147 Abs. 1 OR; BGE 133 III 6, E. 5.3.4; 112 II 138, E. 4a). Unterschiede bestehen indessen darin, dass Art. 136 OR (Wirkungs- erstreckung einer Verjährungsunterbrechung gegenüber den anderen Solidar- schuldnern) und Art. 149 OR (Subrogation des regressberechtigten Schuldners in die befriedigten Gläubigerrechte) nur bei echter Solidarität anwendbar sind und dass nur bei echter Solidarität die Berufung auf persönliche Entlastungsgründe konsequent ausgeschlossen ist (zum Ganzen BK-BREHM, Art. 51 N 17 ff.; CHK- MAZAN, Art. 51 OR N 1 ff.; vgl. auch BGE 133 III 6, E. 5.3; 115 II 42, E. 1b 112 II 138, E. 4a; in der Literatur wird – hier nicht entscheidend – diese von der Recht-

- 45 - sprechung gezogene Differenzierung zwischen echter und unechter Solidarität teilweise kritisiert und der Begriff der unechten Solidarität zugunsten eines Kon- zepts der Anspruchskonkurrenz abgelehnt; vgl. etwa BK-KRATZ, Art. 143 N 38 ff., 98 ff., 125 ff. m.w.Nw.).

E. 3.1.6

Der Anwendungsbereich von Art. 51 OR ist denkbar weit (vgl. CHK-MAZAN, Art. 51 OR N 5); die Rechtsprechung hat diese Bestimmung verschiedentlich – teils durch Auslegung (Analogieschluss), teils durch Lückenfüllung – auf vom Wortlaut nicht erfasste Fälle ausgedehnt. Zunächst ist unzweifelhaft, dass Art. 51 OR auch in Fällen anzuwenden ist (ob direkt oder analog), in welchen mehrere Schuldner unabhängig voneinander aus dem gleichen Rechtsgrund (bzw. aus verschiedenen, aber gleichartigen Rechtsgründen) für denselben Schaden haften, etwa wenn mehrere Schädiger aus getrenntem Verschulden oder aus verschiede- nen Verträgen haftpflichtig werden (sog. eintypische Solidarität; vgl. BGE 119 II 127, E. 4b; 93 II 311, E. 1; FELLMANN/KOTTMANN, a.a.O., N 2866 ff.; BK-BREHM, Art. 51 OR N 95 ff.; CHK-MAZAN, Art. 51 OR N 20). Ferner ist diese Bestimmung auch dann analog heranzuziehen, wenn zwei (oder mehr) Personen aus verschie- denen Verträgen für denselben Schaden einzustehen haben, wobei aber nur der eine Schuldner infolge einer eigentlichen Leistungsstörung auf Schadenersatz haftet (etwa gestützt auf Art. 97 OR), der andere sich demgegenüber vertraglich dazu verpflichtet hat, für eine allfällige Vermögenseinbusse aufzukommen (etwa in Form eines Garantie- oder eines Versicherungsvertrags). Art. 51 OR gilt inso- fern unbesehen davon, ob (vertragliche) Primär- oder Sekundäransprüche in Fra- ge stehen (vgl. hierzu BK-BREHM, Art. 51 OR N 57 ff., 103 ff.). Schliesslich ist die- se Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf Fälle anzuwenden, in welchen mehrere Personen dem Gläubiger "für denselben Schaden" haften, d.h. mehrere Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, sondern es kann auch dann sinngemäss auf Art. 51 OR zurückgegriffen werden, wenn – unter Umständen ne- ben Schadenersatzansprüchen – andere (vertragliche) Ansprüche in Frage ste- hen, die nicht auf den Ersatz eines Schadens gerichtet sind, die letztlich aber den- noch allesamt auf Befriedigung desselben Leistungsinteresses abzielen.

- 46 -

E. 3.1.7

Ist etwa ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er nach Massgabe von Art. 324a OR einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung; bei diesem Anspruch handelt es sich nicht um einen (sekundären) Schadenersatzanspruch, sondern um den primären vertraglichen Erfüllungsanspruch. Haftet (auch) ein Dritter dem Arbeitnehmer für den Lohn, der ihm ohne Lohnfortzahlung des Arbeitgebers entgehen würde, etwa, weil er durch Verschulden die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verursacht hat, so besteht zwischen der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und der Schadenersatzpflicht des Dritten unechte Solidarität und es ist Art. 51 OR analog anzuwenden (s. dazu im Einzelnen BGE 126 III 521, E. 2; KOLLER, a.a.O., 4. Aufl., 2017, N 75.201 f.). Ebenso besteht unechte Solidarität zwischen einem Unterneh- mer, der dem Besteller eines Werkes mit Bezug auf einen bestimmten Werkman- gel zur Nachbesserung verpflichtet ist, und einem Architekten oder Ingenieur, der dem Besteller den aus dem Mangel resultierenden Schaden zu ersetzen hat (BGE 119 II 127, E. 4; 115 II 45, E. 1b; 93 II 317, E. 2e; 93 II 311, E. 1; KOLLER, a.a.O., N 75.203).

E. 3.1.8

Vorliegend stehen – mit Bezug auf die jeweiligen Kapitalforderungen – zwei (oder mehr) Ansprüche in Frage, die auf unterschiedlichen Rechtsgründen beru- hen: Auf der einen Seite besteht ein vertraglicher Anspruch der Klägerin (bzw. der D._____) gegenüber der Beklagten auf Auszahlung ihres Guthabens aus dem be- treffenden Kontoverhältnis, das sich aus der Summe aller Zugänge abzüglich aller gerechtfertigter Belastungen ergibt; hierbei handelt es sich um einen vertraglichen Primäranspruch auf Erfüllung der Hauptleistungspflicht der beklagten Bank. Auf der anderen Seite steht ein Anspruch (bzw. stehen mehrere Ansprüche) der Klä- gerin gegenüber C._____ auf Ersatz bestimmter Beträge, die Letztere durch un- berechtigte Abverfügungen bei der Beklagten (und bei anderen Banken) erhältlich gemacht hat; diese Abverfügungen betrafen auch – aber nicht ausschliesslich – das Konto der Klägerin (bzw. der D._____) bei der Rechtsvorgängerin der Beklag- ten sowie den hier relevanten Zeitraum. Es ist unbestritten, dass ein solcher An- spruch, der gestützt auf Deliktsrecht geltend gemacht wurde, an sich nicht bestan- den hätte, dass ein solcher aber durch das rechtskräftige Urteil des Bezirksge- richts Zürich vom 25. Juni 2008 – dessen Richtigkeit aufgrund der Rechtskraftwir-

 kungen jedenfalls von der Klägerin nicht mehr in Frage gestellt werden kann (ob- schon Gegenpartei dieses Verfahrens nicht die Beklagte, sondern Frau C._____ war, kann sich jedenfalls die Klägerin nach Art. 2 Abs. 2 ZGB auch im Verhältnis zur Beklagten nicht darauf berufen, das Urteil sei unrichtig) – tituliert bzw. zur Ent- stehung gebracht wurde. Ob und inwieweit dieser durch Urteil begründete An- spruch im Rahmen der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und C._____ vom 9. Januar 2009 noviert oder sonstwie verändert wurde, ist hier nicht entscheidend (s. dazu im Einzelnen unten, E. VI.5.2). In beiden Fällen ist nämlich die (erkannte oder vereinbarte) Ersatzpflicht C._____s jeweils darauf gerichtet, der Klägerin (u.a.) den durch die legitimationslos getätigten Abverfügungen vom Konto der D._____ bei der Beklagten entstandenen "Schaden" zu ersetzen.

E. 3.1.9

Soweit der Erfüllungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten und der Ersatzanspruch der Klägerin gegenüber C._____ tatsächlich dieselben Abver- fügungen (Kapital und/oder Zinsen) betreffen, was zu prüfen sein wird (vgl. dazu unten, E. VI.4), sind diese beiden Ansprüche offenkundig auf Befriedigung des- selben Leistungsinteresses der Klägerin gerichtet, nämlich darauf, trotz der unbe- rechtigten Abverfügungen C._____s Zahlung der entsprechenden Beträge zu er- halten. Weshalb die Klägerin berechtigt sein sollte, diese Beträge doppelt erhält- lich zu machen, und sich letztlich aus den unberechtigten Abverfügungen C._____s bzw. aufgrund des Urteils des Bezirksgerichts Zürich und der Ver- gleichsvereinbarung mit C._____ zu bereichern, ist nicht einzusehen. Weder das bezirksgerichtliche Urteil, auf das sich die Klägerin als Entstehungsgrund für ihren Anspruch gegenüber C._____ beruft (act. 113 Rz. 25 f., 56 ff.), noch die Ver- gleichsvereinbarung mit C._____ (vgl. zu einer allfälligen Novation unten, E. VI.5.2) war darauf gerichtet, die Klägerin insgesamt besser zu stellen, als sie es vor den jeweiligen Abverfügungen war, d.h., ihr genuin einen wirtschaftlichen Vermögensvorteil einzuräumen, ohne damit einen entsprechenden (erlittenen) Nachteil auszugleichen. Weder der eine noch der andere Rechtsgrund stellt ein gewissermassen "eigenständiges Rechtsgeschäft" dar, das der Klägerin losgelöst von einem erlittenen Schaden und ohne Gegenleistung – ähnlich einer Schen- kung – einen vermögensmässigen Vorteil zuwenden würde. Daraus muss

folgen, dass der Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten auf Erfüllung des Kon-

 tovertrages einerseits und der Anspruch der Klägerin gegenüber C._____ auf Er- satz der fraglichen Abverfügungen andererseits nicht kumulativ geltend gemacht werden können, sondern dass die Klägerin – soweit in der Tat dieselben Abverfü- gungen (Kapital und/oder Zinsen) betroffen sind – insgesamt nur einmal Befriedi- gung verlangen kann. Aus diesem Grund drängt sich eine analoge Anwendung von Art. 51 OR auf.

E. 3.1.10

Der vorliegende Fall ist insofern vergleichbar mit der Anspruchskonkur- renz zwischen der Lohnfortzahlungspflicht eines Arbeitgebers und der Schadener- satzpflicht eines Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat. In beiden Fällen konkurrieren zwei gegen unterschiedliche Schuldner gerich- tete Ansprüche, wovon jeweils der eine eine primäre vertragliche Erfüllungsschuld darstellt und der andere – ob gestützt auf Gesetz (etwa Art. 41 ff. OR), Urteil oder Vergleich – einen vom Schädiger verursachten Schaden kompensieren soll. Eine analoge Anwendung von Art. 51 OR rechtfertigt sich in beiden Fällen gleicher- massen (vgl. zur Konkurrenz von Lohnfortzahlungs- und Schadenersatzpflicht BGE 126 III 521, E. 2).

E. 3.1.11

Dieser Auffassung folgt auch ALFRED KOLLER, der sich – soweit ersichtlich – als einziger Autor mit der hier interessierenden Konstellation befasst (KOLLER, a.a.O., N 75.205). Dass dieser Autor scheinbar die Ansicht vertritt, es bestehe von Gesetzes wegen ein Schadenersatzanspruch der Bankkundin gegenüber der legi- timationslos abverfügenden Dritten, und dass er insofern einen Schaden der Kun- din bejaht, ist hier nicht entscheidend, da eine entsprechende Schadenersatz- pflicht C._____s jedenfalls formell durch das bezirksgerichtliche Urteil bzw. durch die Vergleichsvereinbarung begründet wurde. In einem solchen Fall ist mit KOLLER davon auszugehen, dass die zahlende Bank in Analogie zu Art. 51 OR (und dar- über hinaus gestützt auf Art. 62 OR und wohl auch auf Art. 41 OR) auf die Dritte regressieren kann und dass umgekehrt zwischen der Bank und der Dritten von Gesetzes wegen und unabhängig vom Willen der Parteien unechte Solidarität bzw. (subjektive) Anspruchskonkurrenz besteht.

E. 3.1.12

Im Ergebnis besteht deshalb zwischen dem hier eingeklagten (Kapital-) Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten (vertraglicher Erfüllungsanspruch

 auf Auszahlung des Kontoguthabens) und dem (Kapital-)Anspruch der Klägerin gegenüber C._____ auf Ersatz des durch die entsprechenden Abverfügungen verursachten "Schadens" (tituliert durch das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 und allenfalls modifiziert durch die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009; vgl. dazu unten, E. VI.5.2) unechte Solidarität bzw. Anspruchs- konkurrenz, dies jedoch beschränkt auf den Umfang, in dem diese Ansprüche tat- sächlich dasselbe Leistungsinteresse (i.e. dieselben Abverfügungen) betreffen.

E. 3.1.13

Dasselbe muss zudem auch mit Bezug auf die jeweiligen Zinsansprüche gelten, die auf diesen Kapitalforderungen erwachsen sind. Diese haben zwar dog- matisch eine selbständige Existenz (vgl. etwa Art. 170 Abs. 3 OR), mit Bezug auf die Frage der Solidarität folgen sie hier aber – als Nebenrechte – den jeweiligen Kapitalforderungen.

Unter den Zinsschulden C._____s und jenen der Beklagten besteht deshalb – mit analoger Begründung – ebenfalls Anspruchskonkurrenz, dies jedoch auch nur soweit, als jeweils dasselbe Leistungsinteresse in Frage steht (d.h. Zinsen für dieselbe Periode und in Bezug auf dieselben Abverfügun- gen).

E. 3.1.14

Soweit C._____ ihre Zahlung von rund EUR 106 Mio. also auf das hier eingeklagte Leistungsinteresse geleistet hat (Kapital und/oder Zinsen), hat dies Tilgung des Erfüllungsanspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten (Kapital und/oder Zinsen) zur Folge (Art. 147 Abs. 1 OR). Dass die Kammer in ihrem Ent- scheid vom 20. März 2012 in einem Verfahren zwischen der Klägerin und der I._____ AG und der J._____ AG zu einem anderen Schluss kam (LB110077-O; act. 4/11, S. 82 ff.; dies wurde vom Bundesgericht ausdrücklich offengelassen; 4A_258/2012 vom 8. April 2013, E. 8), ist nicht massgebend; dieses Verfahren betraf andere Parteien und die entsprechenden Erwägungen sind hier nicht bin- dend.

E. 3.2

Bereicherungs- bzw. Überentschädigungsverbot und Rechtsmissbrauch

E. 3.2.1

Die Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang zudem auf ein "Berei- cherungs- bzw. Überentschädigungsverbot[…] als fundamentalen Grundsatz des schweizerischen Rechts" (act. 112 Rz. 27, 83 ff.), das einem Anspruch der Kläge-

rin gegenüber der Beklagten im Wege stehe, soweit sie bereits von C._____ Be- friedigung erhalten habe. Ein solches allgemeines und alle Rechtsbereiche durch- dringendes Bereicherungsverbot kennt die schweizerische Privatrechtsordnung nicht. Eine Partei kann sich beispielsweise – ganz selbstverständlich – vertraglich "bereichern", indem sie ein objektiv vorteilhaftes Geschäft abschliesst, etwa einen Vermögenswert weit unter Marktwert erwirbt, sich eine Schenkung versprechen lässt oder einen Vergleich über eine nicht bestehende Forderung abschliesst. Auch dem Bereicherungs- und dem Gestionsrecht ist ein eigentliches Bereiche- rungsverbot (aufseiten des Gläubigers) fremd. Weder ein Anspruch aus Art. 62 ff. OR (insbesondere aus Eingriffskondiktion) noch ein Anspruch aus Art. 423 OR setzt eine entsprechende Entreicherung des Gläubigers voraus; vielmehr geben ihm diese Rechtsgrundlagen gerade Anspruch darauf, sich die dem Schuldner zu- gekommene Bereicherung anzueignen, die dieser durch Eingriff in eine dem Gläubiger zugewiesene Rechtsposition erlangt hat (vgl. hierzu BGE 129 III 422, E. 4; SCHWENZER, OR AT, 5. Aufl., Bern 2009, N 55.8 f.; vgl. zudem unten, E. VII.4). Demgegenüber besteht im schweizerischen Schadenersatzrecht – so- wohl im Delikts- wie auch im Vertragsrecht – in dem Sinne ein "Bereicherungsver- bot", als der Geschädigte nach Massgabe des gesetzlichen Schadensbegriffs nur einmal und nur im Umfang des von ihm erlittenen Schadens Anspruch auf Ent- schädigung hat (vgl. hierzu BGE 131 III 12, E. 7.1 m.Nw.).

E. 3.2.2

Weil der (zunächst bloss vermeintlich bestehende) Anspruch der Klägerin gegenüber C._____ deliktischer Natur und auf Schadenersatz gerichtet war, muss vorliegend insofern – wie die Beklagte im Ergebnis zu Recht geltend macht – das haftpflichtrechtliche Bereicherungs- bzw. Überentschädigungsverbot zur Anwen- dung kommen. Daran ändert nichts, dass dieser Anspruch letztlich erst durch das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom

25. Juni 2008 tituliert (bzw. durch die Ver- gleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 modifiziert; vgl. dazu unten, E. VI.5.2) wurde; seinen kompensatorischen Charakter verlor er dadurch nicht. Ebenso kann nicht entscheidend sein, dass vorliegend nicht die Schadenersatzpflicht C._____s als solche in Frage steht, sondern die vertragliche Erfüllungsschuld der Beklagten. Wenn nämlich eine Erfüllung des klägerischen Anspruchs gegen die Beklagte auf Auszahlung des Kontoguthabens Tilgung des klägerischen Kompen-

 sationsanspruchs gegenüber C._____ bewirkt hätte, was aufgrund des haftpflicht- rechtlichen Bereicherungsverbots wie gesehen der Fall gewesen wäre, so kann umgekehrt eine Tilgungswirkung der Erfüllung der Schadenersatzpflicht C._____s auf den Vertragsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht verneint werden.

E. 3.2.3

Zum selben Ergebnis – mit ähnlicher Begründung – führt zudem ein Rück- griff auf das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB), auf das sich die Be- klagte ebenfalls beruft (act. 112 Rz. 31, 85 ff.). Soweit die in Frage stehenden Ka- pital- bzw. Zinsansprüche der Klägerin gegenüber C._____ einerseits und jene gegenüber der Beklagten andererseits auf Befriedigung desselben Leistungsinte- resses gerichtet sind, d.h. soweit tatsächlich dieselben Abverfügungen (bzw. die- selbe Zinsperiode) betroffen sind, und weil namentlich der durch Urteil des Be- zirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte (bzw. mit der Vergleichsvereinba- rung modifizierte) Anspruch der Klägerin gegenüber C._____ auf Kompensation des durch die Abverfügungen erlittenen Schadens gerichtet war, wäre es auch bei fehlender Anwendbarkeit von Art. 51 OR schlechterdings rechtsmissbräuchlich, sich im Umfang der von C._____ bereits erhaltenen Befriedigung auch noch an die Beklagte zu halten und sich von dieser nochmals bezahlt zu machen.

E. 3.2.4

Auch

E. 3.3

Mit Bezug auf die geltend gemachten Verzugszinsen hielt die Vorinstanz dafür, es habe die Klägerin in den fraglichen Betreibungsbegehren jeweils darauf hingewiesen, dass die Betreibung nur der Verjährungsunterbrechung diene; darin sei keine Mahnung im Rechtssinne zu sehen. Entsprechend würde der Zinsenlauf frühestens – würde denn eine Kapitalforderung bestehen – ab dem Zeitpunkt der Schlichtungsverhandlung (30. Juni 2014) beginnen (act. 73 S. 62 ff.). 4.

E. 4

Im Juni 1994 hatte die Klägerin zudem eine Klage gegen die I._____ AG anhängig gemacht, mit welcher sie (ebenfalls) die Zahlung von umgerechnet EUR 128'355'788.45, zzgl. Zinsen, verlangte. Die J._____ AG beteiligte sich als Nebenintervenientin, da sie sich gegenüber der I._____ AG verpflichtet hatte, die- se schadlos zu halten. Die Klage stützte sich ebenfalls auf Abverfügungen C._____s von Konten der D._____ und der H._____ bei der heutigen I._____ AG zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 4. Februar 1992, die bereits Gegenstand der vorerwähnten Klage gegen C._____ waren. Mit Urteil der Kammer vom 20. März 2012 (LB110077; act. 4/11), bestätigt durch das Urteil des Bundesge- richts vom 8. April 2013 (4A_258/2012; act. 4/12), wurde diese Klage letztlich gut- geheissen.

E. 4.1

Dagegen erhob die Klägerin Berufung und machte zusammengefasst Fol- gendes geltend: Erstens hätte die Beklagte (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) die Be- schränkung der Vertretungsbefugnis C._____s erkennen müssen; entsprechend sei sie bösgläubig gewesen und es entfalle ein Schutz nach Art. 158 IPRG

- 23 - (act. 81 S. 6 ff.). Zweitens falle auch eine vertragliche Überwälzung des Risikos für Legitimationsmängel ausser Betracht, weil das Verhalten der Beklagten grob- fahrlässig gewesen sei (act. 81 S. 56 ff.). Drittens habe zwischen C._____ und der Beklagten keine Anspruchskonkurrenz bzw. keine unechte Solidarität bestan- den; folglich sei die Beklagte durch die Zahlung C._____s nicht (auch nicht teil- weise) von ihrer Leistungspflicht befreit worden. Ferner habe die Vorinstanz Art. 85 OR unrichtig angewandt, indem sie die Zahlung C._____s zu Unrecht nicht vorab auf die Rechtsverfolgungskosten angerechnet habe (act. 81 S. 58 ff.). Vier- tens sei die Beklagte am 3. Oktober 1994 durch Zustellung eines entsprechenden Zahlungsbefehls rechtsgültig gemahnt worden, sodass ab diesem Zeitpunkt Ver- zugszins geschuldet sei (act. 81 S. 72 ff.).

E. 4.2

In ihrer Berufungsantwort schloss sich die Beklagte im Wesentlichen der vorinstanzlichen Auffassung an, sie (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) habe die Be- schränkung der Vertretungsbefugnis C._____s nicht erkennen müssen (act. 92 S. 6 ff.) und es sei die vertragliche Überwälzung des Risikos für Legitimations- mängel zulässig und wirksam gewesen (act. 92 S. 51 ff.). Ferner sei die Vorin- stanz im Grundsatz zutreffend davon ausgegangen, dass die Zahlung C._____s an die Klägerin auch Tilgungswirkung gegenüber der Beklagten gehabt habe; in der Begründung wie auch im Ergebnis seien die vorinstanzlichen Erwägungen diesbezüglich aber (teilweise) unzutreffend (act. 92 S. 59 ff.). Erstens habe der Vergleich zwischen der Klägerin und C._____ sehr wohl einen Forderungsverzicht enthalten und es sei dieser Verzicht auch gegenüber der Beklagten wirksam ge- worden. Zweitens habe C._____ mit ihrer Zahlung i.S.v. Art. 68 OR auf eine frem- de Schuld geleistet, nämlich auf den Erfüllungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten; dies gehe aus einer objektiven Auslegung des Vergleichs hervor. Drittens liege – wovon die Vorinstanz im Grundsatz zutreffend ausgegangen sei – zumindest ein Fall von Anspruchskonkurrenz bzw. unechter Solidarität vor, wes- halb der Zahlung C._____s bereits von Gesetzes wegen Tilgungswirkung (auch) gegenüber der Beklagten zukomme; diese Zahlung habe nämlich dieselben Ab- verfügungen abgegolten, die auch Gegenstand der vorliegenden Klage seien. Die Vergleichszahlung C._____s sei vollumfänglich auf das Kapital anzurechnen, nicht auf allfällige Zinsforderungen oder Rechtsverfolgungskosten; dies sei insbe-

- 24 - sondere deshalb der Fall, weil Art. 85 Abs. 1 OR dispositiver Natur sei und weil C._____ und die Klägerin im Rahmen ihrer Vergleichsvereinbarung in diesem Sinne davon abgewichen seien. Auf eine Zinsforderung habe die Klägerin zudem mit der vorbehaltlosen Annahme der Kapitalzahlung verzichtet (Art. 114 Abs. 2 OR). Sodann machte die Beklagte geltend, es stehe ihr nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) bzw. der Geschäftsanmas- sung (Art. 423 OR) eine Gegenforderung zu, und zwar in Höhe der von C._____ aufgrund der fraglichen Abverfügungen an die Klägerin geleisteten Zahlung; die- sen Anspruch stelle sie zur Verrechnung. Dadurch sei ein allfälliger Erfüllungsan- spruch der Klägerin gegenüber der Beklagten getilgt worden (act. 92 S. 64 ff.). Schliesslich schloss sich die Beklagte mit Bezug auf die Verzugszinsforderung der vorinstanzlichen Auffassung an (act. 92 S. 70 ff.).

E. 4.3

In ihrer Berufungsantwort machte die Beklagte indessen nicht mehr gel- tend, der Klägerin gehe die Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit ab und sie sei nicht prozessführungsbefugt. Auch die Erwägung der Vorinstanz, es habe sich bei sämtlichem hier relevantem Vermögen um sog. "Altvermögen" gehandelt, und es sei C._____ deshalb nach deutschem Recht keine Befugnis zur Vornahme der fraglichen Abverfügungen zugekommen, hat die Beklagte in ihrer Berufungsant- wort nicht beanstandet. Dasselbe gilt mit Bezug auf die vorinstanzlichen Erwä- gungen, es seien im Rahmen des Saldoberichtigungsanspruchs ausschliesslich die (unautorisierten) Abverfügungen relevant, nicht aber auch allfällige Zuflüsse auf die fraglichen Konten (Nettovermögensverminderung), es sei die Geltendma- chung des Erfüllungsanspruchs nicht wegen übermässig langer Untätigkeit der Klägerin rechtsmissbräuchlich und es stehe der Beklagten kein vertraglicher Schadenersatzanspruch (Art. 97 OR) zu, den sie zur Verrechnung bringen könn- te. Auf diese Streitpunkte ist mangels Beanstandung – und mangels offenkundi- ger Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Beurteilung – nicht weiter einzugehen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und oben, E. II.2). 5.

E. 5

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens verlangte die Klägerin von der Beklagten ursprünglich Zahlung von CHF 3'989'695.75, USD 62'020'001.15, EUR 30'510'565.33 sowie GBP 512.32, zzgl. Zinsen, für Abverfügungen, die C._____ unautorisiert von Konten der D._____ bei der Rechtsvorgängerin der Be- klagten (der B._____ AG) zwischen dem 6. Juni 1990 und dem 13. April 1992 ge- tätigt habe (vgl. act. 2 Rz. 143 ff., act. 38 S. 54 ff., 80 ff.). Diese Abverfügungen waren – nebst anderen – ebenfalls bereits Gegenstand der oberwähnten Klage der Klägerin gegen C._____.

E. 5.1

Mit Urteil vom 18. April 2018 (act. 99) hielt die Kammer zunächst dafür, es könne zwar nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte (bzw. ihre

 Rechtsvorgängerin) tatsächlich Kenntnis der Verfügungsbeschränkung C._____s gehabt habe, angesichts der zeitgeschichtlichen Umstände müsse sich die Be- klagte aber dann zu weiteren Abklärungen über die Berechtigung C._____s am Konto der D._____ veranlasst gesehen haben, wenn zur allgemeinen politischen Situation in Deutschland auch noch besondere Auffälligkeiten bei der Kontoföh- rung hinzugekommen seien. In einer Überweisung von knapp DM 67 Mio. der K._____ (K._____) auf das Konto der D._____ am 11. Juni 1990 sah die Kammer noch keine solche Auffälligkeit, unter anderem weil es sich dabei um einen Zu- fluss auf das fragliche Konto (und nicht um eine Abverfügung) gehandelt habe. Demgegenüber verortete sie in einer Barauszahlung von knapp DM 20 Mio. durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten an C._____ am 4. Dezember 1990 eine in diesem Sinne hinreichend verdächtige Transaktion, unter anderem weil zuvor nie Auszahlungen in vergleichbarer Höhe stattgefunden hätten. In Kombination mit der zeitgeschichtlichen Situation, die in groben Zügen habe bekannt sein müssen, hätte dieser Vorgang die Beklagte zu weiteren Abklärungen veranlassen müssen; hätte die Beklagte entsprechende Nachforschungen angestellt, so wäre sie auf § 20b PartG DDR und auf die entsprechende Verfügungsbeschränkung C._____s gestossen (act. 99 S. 42 ff.). Ferner könne sich die Beklagte – soweit Abverfü- gungen seit dem 4. Dezember 1990 in Frage stehen – auch nicht auf die in den AGB enthaltene Freizeichnungsklausel berufen, da sie sich insoweit grobfahrläs- sig verhalten habe (act. 99 S. 65 ff.). Demzufolge stehe der

Klägerin im Grundsatz ein Erfüllungsanspruch in Höhe der unautorisierten Abverfügungen zu, die seit dem 4. Dezember 1990 vorgenommen worden seien; dies entspreche einem Betrag von CHF 2'663'432.65, USD 48'861'901.90, DM 58'795'934.95 (= EUR 30'061'900.–) und GBP 512.32. Hinzu kämen Verzugszinsen, die indes nicht bereits ab Zustellung des Zahlungsbefehls vom 16. September 1994 ge- schuldet gewesen seien, sondern erst ab dem Datum der Schlichtungsverhand- lung (30. Juni 2014), weil der Zahlungsbefehl – aufgrund des Vermerks "Betrei- bung zur Unterbrechung der Verjährung" – keine Mahnung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 OR beinhaltet habe (act. 99 S. 84 ff.).

E. 5.2

Mit Bezug auf die Wirkungen der Vergleichsvereinbarung zwischen C._____ und der Klägerin bzw. der Zahlung von rund EUR 106 Mio. von C._____

- 26 - an die Klägerin führte die Kammer zusammengefasst Folgendes aus: Es sei unbestritten, dass C._____ diese Zahlung aufgrund von Abverfügungen geleistet habe, die sie von Konten der D._____ bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und – in weit geringerem Umfang – bei der heutigen G._____ & Co AG getätigt habe; weil nicht näher dargelegt worden sei, welcher Anteil im Einzelnen auf Ab- verfügungen von Konten bei der heutigen G._____ & Co AG entfallen würde, sei davon auszugehen, dass die Zahlung vollumfänglich Abverfügungen von Konten bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten abgegolten habe. Der Vergleich zwi- schen der Klägerin und C._____ sei objektiv so zu verstehen, dass ein Rückgriff der Beklagten auf Letztere habe ausgeschlossen werden sollen (dies im Gegen- satz zu Ansprüchen aus Abverfügungen von Konten bei der heutigen I._____ AG). Demzufolge seien die Erklärungen C._____s so auszulegen, dass sie auf die (fremde) Schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin (d.h. auf den Erfül- lungsanspruch aus dem Kontoverhältnis) habe leisten wollen (Art. 68 und Art. 86 OR). Entgegen der Auffassung der Klägerin sei diese Zahlung auf die Kapital- schuld und nicht auf Zinsen oder Rechtsverfolgungskosten anzurechnen (Art. 85 Abs. 1 OR), und zwar einerseits deshalb, weil die im Vergleich vereinbarte Be- grenzung der Haftung C._____s auf rund EUR 106 Mio. andernfalls ausser Kraft gesetzt würde, und andererseits, weil es sich bei dieser Zahlung – aufgrund der Vergleichswirkungen – in Wahrheit gar nicht um eine blosse Teilzahlung gehan- delt habe. Weil die von C._____ bezahlte Summe höher gewesen sei als die Ka- pitalschuld der Beklagten samt Verzugszinsen seit dem 30. Juni 2014, sei der klägerische Erfüllungsanspruch vollständig untergegangen (act. 99 S. 91 ff.). Die Berufung wurde entsprechend abgewiesen. 6.

E. 6

Eine entsprechende Klage machte die Klägerin mit Eingabe vom 15. August 2014 (act. 2) und unter Beilage der Klagebewilligung (act. 1) beim Be- zirksgericht Zürich, 1. Abteilung (nachfolgend Vorinstanz), anhängig (vgl. die ein- gangs erwähnten Rechtsbegehren). In einer nicht einlässlichen Klageantwort er- hob die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit (Eingabe vom 19. November 2014, act. 15). In der Folge beschränkte die Vorinstanz das Verfahren auf die Zu-

- 13 - ständigkeitsfrage und wies den Antrag der Beklagten ab (Beschluss vom 3. Dezember 2014; act. 18). Dieser Entscheid wurde zunächst von der Kammer (Urteil vom 20. März 2015; LB150005-O; act. 20) und alsdann vom Bundesgericht bestätigt (Urteil vom 19. August 2015; 4A_242/2015; act. 24/2). Daraufhin beant- wortete die Beklagte die Klage einlässlich und schloss auf Klageabweisung (Ein- gabe vom 5. Oktober 2015; act. 29). Es

wurde ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt (Replik vom 13. Januar 2016 [act. 38] und Duplik vom 15. April 2016 [act. 45]) und es nahmen anschliessend beide Parteien mehrfach zu den jeweili- gen Vorbringen der Gegenseite Stellung (act. 55, act. 61, act. 65, act. 69). Beide Parteien haben auf eine Hauptverhandlung verzichtet (act. 51 und act. 52). Mit Ur- teil vom 7. Dezember 2016 (act. 73) wies die Vorinstanz die Klage ab.

E. 6.1

Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin Beschwerde an das Bundes- gericht. Darin verlangte sie indessen nur noch Zahlung von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15 und EUR 30'449'191.91, jeweils zuzüglich Zinsen zu 5 % seit dem 3. Oktober 1994, sowie von GBP 512.32, zuzüglich Zinsen zu 5 % seit dem 9. Januar 2009, wobei aber die jeweiligen Beschränkungen der auf Schweizer Franken, US Dollar und Euro lautenden Leistungsbegehren auf jene (Rest-)Be-

- 27 - träge, die gemäss Rechnung der Klägerin von C._____ noch ausstehenden wa- ren, unverändert blieben (act. 103 S. 2 ff.).

E. 6.2

Die nicht mehr geforderten Kapitalbeträge widerspiegeln die Abverfügun- gen C._____s bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zwischen dem 1. Juni 1990 und dem 10. Juni 1990. In diesem Umfang hat die Klägerin das Urteil der Kammer vom 18. April 2018 (act. 99) nicht angefochten, das insoweit rechtskräftig wurde. Über diesen Teil der Klage bzw. der (ursprünglichen) Berufung ist nicht mehr zu befinden.

E. 6.3

Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil vom 17. Januar 2019 (4A_302/2018; act. 110) zusammengefasst Folgendes fest: Die Wirkungen der im Gesellschaftsstatut vorgesehenen Beschränkung der Vertretungsbefugnis von C._____ als Organ der D._____ (§ 20b PartG DDR), die dem schweizerischen Recht unbekannt sei, würden sich gegenüber der Beklagten nach Art. 158 IPRG richten. Der im Rahmen dieser Schutzbestimmung anzuwendende Sorgfalts- massstab (bzw. die dafür erforderliche Gutgläubigkeit; Art. 3 ZGB) beurteile sich nach den konkreten Umständen. Dazu gehöre hier auch der historische Hinter- grund der epochalen Umwälzungen in Deutschland, vor dem sich die strittigen Kontobewegungen abgespielt hätten. Diese zeitgeschichtliche Situation habe je- denfalls dann Anlass zu Fragen hinsichtlich der Berechtigung am Konto der D._____ geben müssen, wenn besondere Auffälligkeiten bei der Kontoverwen- dung hinzugekommen seien. Ein leitender Bankangestellter habe sich – bei hin- reichendem Bezug der fraglichen Vermögenswerte zur DDR – vor dem Hinter- grund des in groben Zügen bekannten (staatlichen) Wirtschaftssystems der DDR und der allgemein geführten Diskussion über im Ausland versteckte Vermögens- werte der DDR die Frage stellen müssen, ob nicht die DDR bzw. später die BRD in der einen oder anderen Form an einem bei einer Schweizer Bank liegenden Vermögen in der vorliegenden Grössenordnung berechtigt sein könnte. Der not- wendige Bezug zur DDR ergebe sich vorliegend aus dem Sitz der D._____ in Ostberlin, ihrer Tätigkeit im DDR-Aussenhandel sowie der Überweisung der K._____ von knapp DM 67 Mio. auf das D._____-Konto, die am 11. Juni 1990 (und damit unmittelbar nach Inkrafttreten von § 20b PartG DDR) erfolgt sei. Dass

- 28 - es sich bei dieser Zahlung um einen Zufluss (und nicht um eine Abverfügung) ge- handelt habe, sei angesichts der Zielsetzung von § 20b PartG DDR nicht ent- scheidend,

gehe es bei dieser Bestimmung – und bei der öffentlich geführten Dis- kussion über unentdecktes Parteivermögen im Ausland – doch gerade darum, Vermögenswerte der DDR bzw. später der BRD zu schützen. Eine solche Über- weisung in Millionenhöhe durch eine DDR-Bank auf ein Schweizer Bankkonto ei- ner Gesellschaft mit Sitz in Ostberlin, die im DDR-Aussenhandel tätig gewesen sei, hätte im Zeitpunkt des Zahlungsempfangs am 11. Juni 1990 Fragen aufwer- fen müssen. Der zuständige Kundenberater habe mit Bezug auf diese Überwei- sung denn auch tatsächlich Rückfragen gestellt; die Erklärung C._____s, es habe sich um eine Rückzahlung eines der DDR von der Kommunistischen Partei Öster- reichs (KPÖ) gewährten Darlehens gehandelt, habe indes nicht nachvollziehbar sein können, da zum einen C._____ gegenüber der Bank nie eine Verbindung der D._____ zur KPÖ offengelegt habe, und weil es zum anderen habe schleierhaft sein müssen, weshalb eine Darlehensrückzahlung nicht an die Kreditgeberin, sondern an die D._____ hätte fliessen sollen. Vielmehr hätte diese Erklärung An- lass zu weiteren Nachforschungen geben müssen. Die Beklagte habe zudem nicht darauf vertrauen können, dass eine Überweisung in dieser Grössenordnung von den neu installierten Behörden in Deutschland kontrolliert würde, da der Pro- zess der Entflechtung des umfangreichen SED-Vermögens damals erst gerade eingeleitet worden sei. Demzufolge hätte die Beklagte aufgrund der eingegange- nen Zahlung von knapp DM 67 Mio. bereits am 11. Juni 1990 erhebliche Zweifel an der Berechtigung am Kontovermögen und damit an der Vertretungsbefugnis C._____s hegen müssen, und es hätten sich entsprechende Abklärungen seitens der Bank aufgedrängt. Indem die Beklagte solche Abklärungen unterlassen habe, habe sie elementare Sorgfaltspflichten verletzt, die sich jeder verständigen Per- son in der gleichen Lage aufgedrängt hätten. Insofern habe die Beklagte hinsicht- lich der Vertretungsbefugnis C._____s nicht gutgläubig sein können (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Angesichts ihrer offensichtlichen Versäumnisse sei zudem nicht von einem bloss leichten Verschulden auszugehen, weshalb sie sich auch nicht auf die in den AGB enthaltene Freizeichnungsklausel berufen könne (Art. 100 OR). Der Klägerin stehe damit im Grundsatz ein Erfüllungsanspruch nicht nur in Höhe der

 unautorisierten Abverfügungen zu, die C._____ seit dem 4. Dezember 1990 getä- tigt habe, sondern auch für solche, die sich zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990 ereignet hätten (act. 110, E. 2.2 – E. 2.5).

E. 6.4

Weiter führt das Bundesgericht aus, der der Beklagten am 3. Oktober 1994 zugestellte Zahlungsbefehl enthalte – wie in Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG vorgese- hen – die Aufforderung, die betriebene Forderung binnen 20 Tagen zu bezahlen. Dies sei auch dann als Mahnung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 OR zu verstehen, wenn dem Zahlungsbefehl der Hinweis beigegeben sei, die Betreibung diene (nur) der Verjährungsunterbrechung; auch dann könne die Zustellung eines Zahlungsbe- fehls nach Treu und Glauben nicht dahingehend verstanden werden, die betrei- bende Gläubigerin verlange in Wahrheit gar nicht die unverzügliche Erfüllung. Demzufolge sei die Beklagte mit Zustellung des Zahlungsbefehls am 3. Oktober 1994 in Verzug gesetzt worden und schulde ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen zu 5 % (act. 110, E. 3).

E. 6.5

Mit Bezug auf die Wirkungen des zwischen der Klägerin und C._____ ge- schlossenen Vergleichs vom 9. Januar 2009 bzw. der daraufhin erfolgten Zahlung C._____s an die

Klägerin von rund EUR 106 Mio. erwog das Bundesgericht Fol- gendes (Urteil vom 17. Januar 2019, 4A_302/2018, E. 4.2): " Der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden, wenn sie unter Hinweis auf das Urteil 4A_258/2012 vom 8. April 2013 ausführt, es liege nahe, dass das Bundesgericht in Erwägung 8.3.1 davon ausgegangen sei, C._____ habe aufgrund des Vergleichs vom 9. Januar 2009 die Schuld der B._____ AG – also der Rechtsvorgängerin der [Beklagten] – (und der G._____ & Co AG) gegenüber der D._____ im Sinne einer Erfüllung durch einen Dritten nach Art. 68 OR bewirken wollen. In der zitierten Er- wägung ging es vielmehr darum, dass C._____ gegenüber der BvS erklärt hatte, mit ihrer (vergleichsweise vereinbarten) Zahlung ihre (mit Urteil des Bezirksge- richts vom 25. Juni 2008) rechtskräftig beurteilte Schadenersatzpflicht gegenüber der BvS aus den rechtswidrigen Bezügen von den bei der B._____ AG und der G._____ & Co AG geführten Konten (teilweise) tilgen zu wollen, womit nach Art. 86 Abs. 1 OR eine entsprechende Erfüllungswirkung eintrat, während die Schadenersatzforderung der BvS aus den rechtswidrigen Barauszahlungen bei der I._____ AG erhalten blieb. Entgegen dem angefochtenen Entscheid ging es

- 30 - einzig darum, dass mit der Vergleichszahlung (rechtskräftig zugesprochene) Schadenersatzansprüche der BvS gegenüber C._____ im Zusammenhang mit Konten bei den beiden erwähnten Banken erfüllt wurden, während die Schadener- satzforderung der BvS gegenüber C._____ aus rechtswidrigen Barauszahlungen bei der I._____ AG durch die Zahlung unverändert blieb. Dass C._____ mit der fraglichen Zahlung nicht eine eigene Schuld, sondern gestützt auf Art. 68 OR eine Verbindlichkeit der Rechtsvorgängerin der [Beklagten] gegenüber der Bankkundin D._____ bzw. der [BvS] hätte tilgen wollen, lässt sich daraus nicht ableiten. In Bezug auf die Auslegung der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 zwi- schen der BvS und C._____ ergibt sich aus Ziffer 3 ausdrücklich, dass mit der ver- einbarten Zahlung von den mehreren Schulden C._____s gegenüber der BvS zu- nächst diejenige gemäss Betreibung Nr. … – d.h. die Schadenersatzpflicht aus den Abverfügungen bei der B._____ AG (und der G._____ & Co AG) – erfüllt wer- den solle. Weitere zu tilgende Schulden C._____s – geschweige denn solche Drit- ter – gegenüber der BvS werden nicht aufgeführt. Dies ist auch nachvollziehbar, zumal es sich um einen Vergleich zwischen der BvS und C._____ handelt, an dem sich die betroffenen Banken nicht beteiligten. Die Vorinstanz stellte in tatsächlicher Hinsicht fest, dass ein Bestreben C._____s im Zusammenhang mit dem Ver- gleichsschluss, Rechtssicherheit bezüglich weiterer Inanspruchnahme (durch die verschiedenen Banken) zu haben, nicht positiv dargetan sei. Entgegen den vo- rinstanzlichen Erwägungen ergibt auch eine objektivierte Auslegung der Ver- gleichsvereinbarung nicht, dass der mutmassliche Parteiwille darauf gerichtet war, eine weitere Inanspruchnahme C._____s durch die betroffenen Banken zu verhin- dern. Die Banken waren gar nicht Partei der Vereinbarung, weshalb sie daraus nicht verpflichtet wurden und somit nicht verhindert werden konnte, dass sie weiter gegen C._____ vorgehen würden. In Ziffer 8 wird denn auch ausdrücklich festgehalten, das[s] sich die Wirkung der Vergleichsvereinbarung auf das Verhältnis der BvS zu C._____ beschränken soll, was im Vergleich als "Einzelwirkung" bezeichnet wird. Wie die [Klägerin] zutreffend vorbringt, kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wenn sie die ausdrücklich vereinbarte Einzelwirkung aufgrund des nachfolgenden (zweiten) Satzes in Ziffer 8 Abs. 1 dahingehend verstehen will, dass diese auf das Verhältnis der BvS zu[r] I._____ AG (und J._____ [AG]) beschränkt sein soll. Entgegen dem angefochte- nen Entscheid lässt sich daraus, dass der Grundsatz der Einzelwirkung in Ziffer 8

 dahingehend präzisiert wird, dass der Vergleichsvereinbarung "unter keinem Ge- sichtspunkt" eine Gesamtwirkung im Verhältnis der BvS zu diesen zwei Banken zukommen soll, nicht ableiten, eine solche Gesamtwirkung gelte nach dem mut- masslichen Parteiwillen dafür im Verhältnis zu den übrigen Banken, so insbeson- dere der B._____ AG. Entsprechendes gilt für die Präzisierung, wonach durch die Vergleichsvereinbarung "insbesondere" auch die von der BvS beim Bezirksgericht eingeklagten Ansprüche gegen die beiden vorerwähnten Banken I._____ AG und J._____ AG nicht berührt werden. Der von der Vorinstanz gezogene Umkehr- schluss, wonach sich aus der Präzisierung eine Gesamtwirkung im Hinblick auf das Verhältnis BvS – B._____ AG ergeben soll, überzeugt nicht. Ebenso wenig lässt sich aus dem im angefochtenen Entscheid angesprochenen "Mechanismus", nach dem die B._____ AG im Ausmass, als sie von der BvS in Anspruch genom- men werde, ihrerseits gegen C._____ vorgehen konnte, nach Treu und Glauben darauf schliessen, dass mit der Bezahlung von rund EUR 106 Mio. an die BvS die Schuld der B._____ AG gegenüber der BvS getilgt wurde. Nach Ziffer 3 der Ver- gleichsvereinbarung wurden mit dieser Zahlung ausdrücklich (Schadenersatz-)Ansprüche der BvS gegenüber C._____ getilgt; dass damit die Schuld eines Drit- ten – d.h. der B._____ AG – erfüllt werden sollte (vgl. Art. 68 OR), ergibt sich aus objektivierter Sicht nicht aus den Parteierklärungen. Wurde mit der Zahlung C._____s über EUR 106 Mio. an die BvS nicht die vertrag- liche Leistungspflicht der B._____ AG (bzw. der [Beklagten] als ihrer Rechtsnach- folgerin) gegenüber der BvS erfüllt, hält die auf Art. 68 OR gestützte Begründung der Vorinstanz für die angebliche Tilgungswirkung vor Bundesrecht nicht stand. Inwiefern in der zwischen der BvS und C._____ abgeschlossenen Vergleichsver- einbarung eine an die [Beklagte] gerichtete Willenserklärung der [BvS] zu erblicken wäre, bestimmte Beträge anrechnen zu lassen oder auf solche zu verzichten, ver- mag nicht einzuleuchten. Entgegen dem angefochtenen Entscheid lassen sich da- raus keine Ansprüche der [Beklagten] gegenüber der [BvS] ableiten. Ob allenfalls andere Gründe zum Untergang des eingeklagten Anspruchs der [Klä- gerin] geführt haben bzw. eine Anrechnung rechtfertigen, wie die [Beklagte] gel- tend macht, hat die Vorinstanz nicht beurteilt. So hat sie etwa ungeprüft gelassen, ob zwischen den strittigen Forderungen Anspruchskonkurrenz in dem Sinne be- stand, dass die vergleichsweise Zahlung C._____s über EUR 106 Mio. an die BvS gegebenenfalls (ganz oder teilweise) zum Erlöschen des vertraglichen Anspruchs

 der BvS gegenüber der [Beklagten] führte (vgl. Art. 147 Abs. 1 OR), oder ob eine Anrechnung nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) geboten wäre, wie die [Beklagte] geltend macht. Es fehlen die tatsächlichen Fest- stellungen, um dies zu beurteilen." 7. Das Bundesgericht hob das Urteil der Kammer vom 18. April 2018 (LB170004-O; act. 99) auf und wies die Sache zur Neubeurteilung an diese zu- rück. Die wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts binden die Beru- fungsinstanz im Rahmen des wiederaufzunehmenden Berufungsverfahrens (dazu oben, E. II.). Demzufolge ist hier nur noch über zwei Fragen zu entscheiden: Ers- tens ist die Höhe der zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990 von C._____ unautorisiert vorgenommenen Abverfügungen vom Konto der D._____ bei der Beklagten zu bestimmen. Zweitens ist darüber zu befinden, ob andere – vom Bundesgericht noch nicht beurteilte – Gründe zum Untergang des eingeklagten Anspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten geführt haben bzw. eine Anrechnung der Zahlung C._____s rechtfertigen. Diesbezüglich hat das Bundesgericht in hier bindender Weise entschieden, dass C._____ nicht auf eine fremde Schuld (i.e. auf den vertraglichen Erfüllungsanspruch der Klägerin bzw. der D._____

gegenüber der Beklagten bzw. gegenüber der G._____ & Co AG), sondern auf ihre eigene (wohl nur vermeintlich bestehende bzw. durch Urteil titu- lierte) Schadenersatzpflicht gegenüber der Klägerin im Zusammenhang mit rechtswidrigen Abverfügungen von Konten der D._____ bei der Rechtsvorgänge- rin der Beklagten und der heutigen G._____ & Co AG geleistet hat. Die eingeklag- te Forderung ist damit nicht durch Erfüllung durch eine Drittperson untergegangen (Art. 68 OR). Ebenso verwarf das Bundesgericht die Auffassung, in der zwischen der Klägerin und C._____ geschlossenen Vergleichsvereinbarung sei eine an die Beklagte gerichtete Willenserklärung (oder ein entsprechender Vertrag zugunsten Dritter) mit dem Inhalt zu erblicken, dass die Klägerin gegenüber der Beklagten auf gewisse Ansprüche verzichten oder sich bestimmte Beträge anrechnen lassen würde (act. 110, E. 4.2, insbesondere Absatz 4). Demgegenüber hat sich das Bundesgericht zum einen nicht dazu geäussert, ob und inwieweit zwischen der (allenfalls nur vermeintlich bestehenden bzw. durch Urteil titulierten) Schadener- satzpflicht C._____s gegenüber der Klägerin und der vertraglichen Erfüllungs-

- 33 - schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin ein Konkurrenzverhältnis besteht, und wenn ja, in welchem Umfang die eingeklagte Forderung durch die Zahlung C._____s untergegangen ist. Zum anderen ist die Frage offen, ob und inwieweit der streitgegenständliche Erfüllungsanspruch der Klägerin durch Verrechnung der Beklagten mit Gegenforderungen – insbesondere aus Geschäftsführung ohne Auftrag und aus ungerechtfertigter Bereicherung – untergegangen ist. Auf diese Streitpunkte ist nachfolgend einzugehen. IV. Anwendbares Recht 1. Es ist unbestritten, dass sich der eingeklagte vertragliche Erfüllungsan- spruch der Klägerin bzw. der D._____ gegenüber der Beklagten aufgrund einer entsprechenden Rechtswahl im Kontovertrag nach schweizerischem Recht beur- teilt (Art. 116 IPRG), dass aber für die Frage, ob und inwieweit C._____ die D._____ vertreten konnte, das Gesellschaftsstatut der D._____, d.h. zunächst DDR-Recht und alsbald bundesdeutsches Recht, massgebend ist (Art. 154 f. IPRG), dies jedoch mit der in Art. 158 IPRG vorgesehenen Einschränkung. Diese Auffassung liegt auch dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid zugrun- de (act. 110). 2. Ferner gehen beide Parteien wie auch die Vorinstanz davon aus, dass auch die Frage, ob und inwieweit die Vergleichszahlung C._____s auf die einge- klagte Schuld anzurechnen ist, etwa deshalb, weil C._____ auf diese Schuld ge- zahlt hat oder aufgrund von Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz, sowie die Wir- kungen der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und C._____ auf die hier streitgegenständliche Schuld umfassend nach schweizerischem Recht zu be- urteilen sind (vgl. act. 29 Rz. 166 ff., 206 ff.; act. 45 Rz. 152 ff., 182 ff.; act. 92 Rz. 194 ff., 218 ff.; act. 112 Rz. 33 ff., 52 ff.; act. 38 Rz. 86 ff.; act. 81 Rz. 109 ff.; act. 98 Rz. 63 ff., 82 ff.; act. 113 Rz. 20 ff., 43 ff., 53 ff.; act. 73, E. IV.7.3-7.4). Dem scheint implizit auch das Bundesgericht gefolgt zu sein (vgl. act. 110, E. 4.2). Davon ist entsprechend auch hier auszugehen.

- 34 - 3. Schliesslich gehen beide Parteien ebenso übereinstimmend davon aus, dass auch auf die von der Beklagten verrechnungsweise geltend gemachten Ge- genforderungen, die sie namentlich auf Vertrag (vertraglicher Schadenersatz), Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung stützt, umfas- send schweizerisches Recht anzuwenden ist (vgl. act. 29 Rz. 247; act. 45 Rz. 163 ff., 181; act. 92 Rz. 209 ff., 217; act. 112 Rz. 63 ff.; act. 38 Rz. 53 ff.; act. 55 Rz. 107 ff.; act. 98 Rz. 74 ff.; act. 113 Rz. 48 ff.). Auch diese Ansicht scheint das Bundesgericht geteilt zu haben (act. 110, E. 4.2 a.E.). Sie ist hier nicht in Frage zu stellen. V. Höhe der unautorisierten Abverfügungen zwischen dem 11. Juni

1990 und dem 3. Dezember 1990 1. Gemäss den oben wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts steht der Klägerin im Grundsatz ein vertraglicher Erfüllungsanspruch gegenüber der Beklagten in Höhe der unautorisierten Abverfügungen zu, die C._____ ab dem 11. Juni 1990 vom Konto der D._____ bei der Rechtsvorgängerin der Be- klagten vorgenommen hat. Über die (Gesamt-)Höhe dieser Abverfügungen – ins- besondere hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990 – ist hier zu befinden. 2. Vor Vorinstanz hat die Klägerin sämtliche Abverfügungen einzeln aufgelis- tet, die C._____ ab dem 1. Juni 1990 vom Konto Nr. 1 (bzw. von den entspre- chenden Subkonten) der D._____ bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten unau- torisiert veranlasst haben soll, dies jeweils unter Angabe des Datums, des konkre- ten Betrages und des Empfängers der jeweiligen Transaktionen. Zwischen dem 1. Juni 1990 und dem Zeitpunkt der Saldierung der Konten sollen sich diese un- autorisierten Abverfügungen nach den Ausführungen der Klägerin auf einen Be- trag von insgesamt CHF 3'989'695.75 (CHF-Konto Nr. 1'2), USD 62'020'001.15 (USD-Konto Nr. 1'3), EUR 30'510'565.33 (= DM 59'616'588.98 vom DM-Konto Nr. 1'4 und ATS 400'251.67 vom ATS-Konto Nr. 1'5) sowie GBP 512.32 (GBP- Konto Nr. 1'6) belaufen haben (act. 2 Rz. 143 ff. und act. 38 Rz. 179 ff.).

- 35 - 3. Diese (substantiiert) behaupteten Transaktionen hat die Beklagte als sol- che vor Vorinstanz weder in ihrem Bestand noch in ihrer Höhe bestritten. Sie hat lediglich geltend gemacht, es müssten auch die auf die entsprechende Zeitperio- de entfallenden Zuflüsse auf die jeweiligen Konten berücksichtigt werden, d.h., es sei letztlich der Gesamtsaldo der Nettovermögensveränderung massgeblich (act. 29 Rz. 137 ff., 199 ff., 284 ff., act. 45 Rz. 312). Diese Auffassung hat die Vor- instanz (zu Recht) nicht geteilt und festgehalten, es habe die Klägerin grundsätz- lich Anspruch auf denjenigen Saldo, der sich unter Berücksichtigung aller gerecht- fertigter Verfügungen ergebe; dementsprechend sei ausschliesslich auf die unau- torisierten Abverfügungen abzustellen, während umgekehrt Zuflüsse unbeachtlich seien (act. 73 S. 17 ff.). Diese Erwägung hat die Beklagte im Rahmen ihrer Beru- fungsantwort nicht beanstandet, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist; abge- sehen davon ging auch das Bundesgericht (wenigstens implizit) davon aus, es sei ausschliesslich auf die unautorisierten Abverfügungen im relevanten Zeitraum ab- zustellen. In der Berufungsantwort ebenfalls nicht mehr in Frage gestellt hat die Beklagte, dass diese von der Klägerin behaupteten Abverfügungen C._____s sog. "Altvermögen" betroffen hatten und dass diese damit gemäss § 20b PartG DDR unautorisiert erfolgt waren. 4. Demzufolge ist für die Bestimmung der Höhe der von C._____ konkret ver- anlassten Abverfügungen auf die unbestritten gebliebenen Behauptungen der Klägerin abzustellen (Art. 55 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 ZPO). Werden die vor Vorinstanz für den Zeitraum zwischen dem 1. und dem 10. Juni 1990 behaupteten Abverfügungen (CHF 350'000.–, USD 15'003.–, USD 34'250.–, USD 50'006.–, USD 340'006.–, USD 40'040.– und DM 120'036.– [= EUR 61'373.43]; vgl. act. 2 Rz. 145 ff. und act. 38 Rz. 180) vom (unbestritten gebliebenen) Gesamtbetrag al- ler behaupteter Abverfügungen für die Zeit zwischen dem 1. Juni 1990 und der Saldierung der Konten (CHF 3'989'695.75, USD 62'020'001.15, EUR 30'510'565.33 [= DM 59'616'588.98 und ATS 400'251.67] und GBP 512.32) in Abzug gebracht, so ergibt sich für den massgeblichen Zeitraum zwischen dem

E. 7

Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 17. Januar 2017 (act. 81) Berufung und stellte die eingangs erwähnten Anträge. Mit Verfügung vom 23. Ja- nuar 2017 wurde ein

Kostenvorschuss von Fr. 500'000.– erhoben und die Pro- zessleitung delegiert (act. 84). Der Kostenvorschuss ging rechtzeitig ein (act. 86). Mit Verfügung vom 31. Juli 2017 (act. 90) wurde der Beklagten Frist zur Beant- wortung der Berufung angesetzt (act. 90); diese ging ebenfalls rechtzeitig ein (Eingabe vom 13. September 2017; act. 92). Die Berufungsantwort wurde der Klä- gerin zugestellt, die ihrerseits eine Stellungnahme dazu einreichte (Eingabe vom

E. 9

In der Folge nahmen sowohl die Beklagte (Eingabe vom 7. März 2019; act. 112) wie auch die Klägerin (Eingabe vom 13. März 2019; act. 113) noch ein- mal Stellung. Diese Eingaben wurden den Parteien mit Verfügung vom 5. September 2019 (act. 114) je gegenseitig zugestellt mit dem Hinweis, eine all- fällige weitere Stellungnahme habe in einer anzuberaumenden mündlichen Ver- handlung zu erfolgen; mit derselben Verfügung wurde den Parteien zudem die neue Gerichtsbesetzung mitgeteilt. Die Verhandlung zur Wahrung des Replik- rechts fand am 30. Oktober 2019 statt. Beide Parteien nahmen mehrmals Stellung (vgl. Prot. S. 4 ff.).

E. 10

Die vorinstanzlichen Akten (act. 1–79) und die Akten des Berufungsverfah- rens LB170004-O (act. 80–107) wurden beigezogen. Die Sache ist spruchreif. II. Prozessuales 1. Wird ein Entscheid einer unteren Instanz aufgehoben und das Verfahren zur Neubeurteilung an diese zurückgewiesen, so wird das Verfahren durch den Rückweisungsentscheid in jenen Stand zurückversetzt, in dem es unmittelbar vor der Fällung des aufgehobenen Entscheids war. Die untere Instanz ist indes – ebenso wie die Rechtsmittelinstanz selbst – formell an die Erwägungen des Rück- weisungsentscheids gebunden (keine Bindung besteht demgegenüber an den aufgehobenen Entscheid der unteren Instanz, und zwar auch nicht so weit, als bestimmte Erwägungen von der oberen Instanz nicht beurteilt wurden). Diese Bin- dungswirkung ergibt sich nicht aus der formellen oder materiellen Rechtskraft des Rückweisungsentscheids, sondern sie ist Folge der Instanzenhierarchie bzw. der Einmaligkeit des Rechtsschutzes. Dem mit der Neubeurteilung befassten Gericht ist es verwehrt, dem Rechtsstreit – abgesehen von zulässigen Noven – einen an- deren als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen wurden. Der Umfang der Bindung an den Rückweisungsentscheid ergibt sich aus dessen Begründung; diese gibt so- wohl den Rahmen für neue Tatsachenfeststellungen wie auch jenen für eine neue rechtliche Beurteilung vor (BGE 135 III 334, E. 2; 140 III 466, E. 4.2.1; 143 III 290,

- 15 - E. 1.5; BGer, 4A_354/2014 vom 14. Januar 2015, E. 2.1; 5A_528/2015 vom 21. Januar 2016, E. 2; 4A_696/2015 vom 25. Juli 2016, E. 3.5.2; 5A_101/2017 vom 14. Dezember 2017, E. 4; 5A_648/2017 vom 22. Januar 2018, E. 4.2.3). 2. Die Kammer ist insofern formell an die Erwägungen des bundesgerichtli- chen Rückweisungsentscheids vom 17. Januar 2019 gebunden (act. 110), nicht aber an jene ihres eigenen (aufgehobenen) Urteils vom 18. April 2018 (act. 99). Darüber hinaus wird das von der Berufungsinstanz vorzunehmende Prüfpro- gramm auch durch die im Berufungsverfahren nach wie vor geltende Begrün- dungslast beschränkt (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln sind grundsätzlich nur Beanstandungen zu prüfen, welche die Parteien in der Berufungsbegründung bzw. in der Berufungsantwort (nicht aber in darauf-

folgenden Stellungnahmen) in hinreichend begründeter Form erhoben haben (vgl. hierzu BGE 142 III 413, E. 2.2.4; BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018, E. 2.3; 5A_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.4; 5A_737/2012 vom 23. Januar 2013, E. 4.2.3; 4A_666/2015 vom 26. April 2016, E. 3.1). Diese Rechtsschriften bleiben insofern auch im wiederaufzunehmenden Berufungsverfahren massgebend (vgl. BGer, 5A_101/2017 vom 14. Dezember 2017, E. 4.3). 3. Innerhalb des so definierten Prüfprogramms – und soweit das Bundesge- richt der Kammer im Rahmen der neu zu beurteilenden Streitpunkte keine Vorga- ben gemacht hat – ist die Berufungsinstanz in ihrer Beurteilung frei. In diesem Umfang verfügt sie nach wie vor über volle Kognition, d.h. es können sowohl Rechts- wie auch Tatfragen umfassend überprüft werden (Art. 310 ZPO). Die Be- rufungsinstanz ist insoweit weder an die Argumente, welche die Parteien zur Be- gründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der Vorin- stanz (noch an ihre eigenen Erwägungen im Urteil vom 18. April 2018) gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen, weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argu- mentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der Vorin- stanz abweichenden Begründung abweisen kann (vgl. BGer, 4A_397/2016 vom 30. November 2016, E. 3.1). In diesem Rahmen sind zudem auch – nach Mass- gabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO – Noven zulässig.

- 16 - III. Parteistandpunkte, bisherige Entscheide und verbleibender Gegenstand des Verfahrens 1.

E. 11

Juni 1990 und der Saldierung der Konten ein Betrag von insgesamt (rund) CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 [= DM 59'496'552.98 und ATS 400'251.67] sowie GBP 512.30. Auf eben diese Beträge hat die Klägerin

- 36 - ihre Begehren im Rahmen ihrer Beschwerde an das Bundesgericht beschränkt (act. 103, S. 2 ff., vgl. auch act. 113, S. 2 f. und oben, E. III.6.1-6.2). Neben den bereits mit Urteil der Kammer vom 18. April 2018 festgestellten Abverfügungen für die Zeit zwischen dem 4. Dezember 1990 und der Saldierung der fraglichen Kon- ten (insgesamt rund CHF 2'663'432.65, USD 48'861'901.88, DM 58'795'934.95 [= EUR 30'061'884.19] und GBP 512.30) entfällt hierbei ein Betrag von insgesamt CHF 976'263.10, USD 12'678'794.27, DM 700'618.03 (= EUR 358'220.31) und ATS 400'251.67 (= EUR 29'087.42) auf die noch offene Zeitperiode zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990. 5. Damit steht der Klägerin im Grundsatz – vorbehältlich der folgenden Erwä- gungen – ein vertraglicher Erfüllungsanspruch in Höhe von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 [= DM 59'496'552.98 und ATS 400'251.67] sowie GBP 512.30 zu, zuzüglich Verzugszinsen zu 5 % seit dem 4. Oktober 1994 (bei einer am 3. Oktober 1994 erfolgten Mahnung). VI. Wirkungen des Vergleichs bzw. der Vergleichszahlung C._____s auf den klägerischen Erfüllungsanspruch 1. Rückweisungsentscheid und Parteistandpunkte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.